

SAAR · LOR · LUX

UmweltZentrum

SAARBRÜCKEN

Der HWK-Umweltberater

**Abfallentsorgung –
Das sollten Handwerksbetriebe wissen**

45

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort.....	3
2	Grundlagen Abfallentsorgung.....	4
	2.1 Abfallhierarchie	4
	2.2 Abfallkategorien	4
	2.3 Nachweisführung	4
3	Abfalltrennung – Die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV).....	5
	3.1 Gewerbliche Siedlungsabfälle	5
	3.1.1 Sonderfall Altholz/ Ausgenommene Abfälle.....	7
	3.2 Bau- und Abbruchabfälle.....	7
	3.2.1 Vorgehensweise auf kleineren Baustellen	10
	3.3 Ausnahmen von der Getrenntsammlung.....	10
	3.3.1 Technische Unmöglichkeit.....	10
	3.3.2 Wirtschaftliche Unzumutbarkeit	11
	3.4 Vorbehandlungs- und Aufbereitungspflicht	11
	3.5 Getrenntsammlungsquote (gilt nur für gewerbliche Siedlungsabfälle).....	12
	3.6 Kleinmengenregelung	12
	3.7 Dokumentation.....	13
4	Abfalltransport	14
	4.1 Befreiung von Erlaubnis- und Anzeigepflicht	14
	4.2 Anzeige nach § 53 KrWG	14

Impressum:

Herausgeber:
Handwerkskammer des Saarlandes
Hohenzollernstr. 47-49
66117 Saarbrücken

Verantwortlich für den Inhalt:
Saar-Lor-Lux Umweltzentrum GmbH
Hans-Ulrich Thalhofers
Hohenzollernstr. 47-49
66117 Saarbrücken
Telefon: (0681) 58 09-206 · Fax: 0681 5809-222-206
E-Mail: umweltzentrum@hwk-saarland.de
Internet: www.saar-lor-lux-umweltzentrum.de

Redaktion: Lisa Husermann

Vorwort

Die rechtlichen Anforderungen hinsichtlich einem sachgerechten Umgang mit Abfällen sind auch für Handwerksbetriebe in den letzten Jahren stetig gestiegen. Mit der novellierten **Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)** vom 1. August 2017 hat das Trennen und Wiederverwerten von Abfällen ein neues Ausmaß erreicht. Darüber hinaus werden mit ihr bisher nie dagewesene Anforderungen an die entsprechende Abfall-Dokumentation gestellt. Der Schwerpunkt des vorliegenden Umweltberaters liegt auf diesen neuesten Anforderungen für Handwerksbetriebe (Kapitel 3). Vorab wird in Kapitel 2 auf die Grundlagen der Abfallentsorgung und wichtige Begrifflichkeiten eingegangen. In Kapitel 4 werden die Anforderungen an die Beförderung von Abfällen durch Handwerker dargelegt. Für weitere Informationen zu den Themen in Kapitel 2 und 4 verweisen wir auf unseren Umweltberater Nr. 40.

Anmerkung:

Diese Broschüre ist als Druckversion und als elektronische Version verfügbar. Sie enthält Verlinkungen zu mehreren Webseiten oder Dokumenten. In der Online-Version können diese Links direkt angeklickt werden:

<http://www.saar-lor-lux-umweltzentrum.de/hwk-umweltberater/>

In der Druckversion kann der folgende QR-Code dazu verwendet werden, um auf die verschiedenen Umweltbroschüren auf der Homepage des Saar-Lor-Lux Umweltzentrums zuzugreifen.



2 Grundlagen Abfallentsorgung

2.1 Abfallhierarchie

Im Rahmen der Abfallentsorgung sind mehrere rechtliche Vorgaben zu beachten. Das grundlegende Gesetz ist hierbei das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), welches die folgende 5- stufige Abfallhierarchie vorschreibt:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

2.2 Abfallkategorien

Neben der Unterscheidung hinsichtlich der Abfallbewirtschaftung (siehe 2.1 Abfallhierarchie) unterscheidet man zwei Kategorien: die **gefährlichen** und die **nicht gefährlichen Abfälle**. Um zu wissen, welche Abfälle eine Gefahr darstellen und welche nicht, kann der Betrieb die **Abfallverzeichnisverordnung (AVV)** heranziehen. Die AVV weist in ihrem Anhang allen Abfällen eine einheitliche Bezeichnung und einen sechsstelligen Abfallschlüssel zu (z.B. Papier und Pappe = Abfallschlüssel 20 01 01). Alle gefährlichen Abfälle sind zudem mit einem „*“ gekennzeichnet (z.B. Dämmmaterial, das Asbest enthält = Abfallschlüssel 17 06 01*).

2.3 Nachweisführung

Für nicht gefährliche Abfälle ist keine Nachweisführung erforderlich. Zum Nachweis über die sachgerechte Entsorgung und getrennte Sammlung sollten allerdings Wiegescheine, Rechnungen etc. vorgehalten werden.

Die Nachweispflicht von gefährlichen Abfällen ist grundsätzlich in zwei mögliche Fälle zu unterscheiden:

1. Gesamtmenge < 20 t/Abfallart/Jahr

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen (z. B. asbesthaltigen Eternitplatten, teerhaltigem Straßenaufbruch) ist im Rahmen der Nachweispflicht durch entsprechende Formulare zu dokumentieren. Fällt von einem Abfall nicht mehr als 20 t pro Jahr an, kann die Entsorgung über das **Sammelentsorgungsverfahren** durchgeführt werden, d.h. ein gewerblicher Beförderer mit einer entsprechenden Erlaubnispflicht und einem Sammelentsorgungsnachweis holt die gefährlichen Abfälle ab und bringt sie zu einer Entsorgungsanlage. Die entsprechenden Übernahmescheine dürfen in **Papierform** geführt werden.

2. Gesamt Mengen > 20 t/Abfallart/Jahr

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist ab einer Jahresmenge von mehr als 20 t pro Abfallart und Jahr komplett **elektronisch** abzuwickeln. **Einzelentsorgungsnachweise** und Begleitscheine sind somit unter Anwendung des eANV zu führen. Das elektronische Abfallnachweisverfahren umfasst den kompletten Entsorgungs- und Nachweisvorgang, eingeschlossen elektronischer Signatur.

3 Abfalltrennung – Die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

Als Quelle für die hier dargestellten Informationen wurden die Gewerbeabfallverordnung 2017¹ und die LAGA-Mitteilung Nr. 34 „Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung“ herangezogen.²

Grundsätzlich ist die Verordnung für alle Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (z.B. Handwerksbetriebe) sowie für Betreiber von Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen (i.d.R. Entsorger) relevant. Ziel ist die stoffliche Verwertung (Recycling) gegenüber der thermischen Verwertung (Verbrennung) zu stärken. Dies erfordert eine Trennung der einzelnen Abfallfraktionen. Die Einhaltung, aber auch das Abweichen von den Pflichten der GewAbfV ist ausreichend zu dokumentieren. Näheres wird in den folgenden Kapiteln dargestellt.

3.1 Gewerbliche Siedlungsabfälle

Die GewAbfV nennt zwei Gruppen von Abfällen, die unter den Begriff der gewerblichen Siedlungsabfälle fallen. Die erste Gruppe bezieht sich auf die Siedlungsabfälle aus Kapitel 20 des AVV-Anhangs (zur Erklärung AVV siehe Kapitel 2.2) die aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten kommen, diesen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung aber ähnlich sind und zwar insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

¹ http://www.gesetze-im-internet.de/gewabfv_2017/BJNR089600017.html

² http://www.laga-online.de/documents/m34_vollzugshinweise_gewabfv_endfassung_11022019_inh-red_aenderung_1554388381.pdf

Beispiele für Handwerker: mit Schadstoffen belastete Hölzer, Schornsteinreinigungsabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle, Boden und Steine, unterschiedlichste Farben und Klebstoffe.

Zur zweiten Gruppe gehören weitere industrielle und gewerbliche Abfälle, die nicht in Kapitel 20 aufgeführt sind, in ihrer Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen aber vergleichbar sind.

Beispiele für Handwerker: Papier/Pappe/Kartonage (PPK), Metalle (auch Späne), Kunststoffe, Glas, Holz (auch Späne), Textilien, Bioabfall, Kork- und Lederabfälle und Verpackungen (sofern sie keinem Rücknahmesystem zugeführt werden).

Da auch Art/Zusammensetzung/Schadstoffgehalt entscheidend sind gehören bspw. emulsionsbehaftete Metallabfälle/Lösungsmittel/brennbare Klebstoffe nicht hinzu.

In der nachfolgenden Tabelle sind in Anlehnung an die LAGA-Mitteilung Nr. 34 die zu trennenden Abfallfraktionen genannt (Spalte 1). Überdies kann auch eine weitergehende Trennung erforderlich sein (Spalte 2-Beispiele).

Papier, Pappe, Kartonage (PPK)	Kartonagen, Zeitungspapier, feste Spezialpapiere
Glas	nach Farben, Behälterglas, Flachglas, Autoglas
Kunststoffe	nach Materialien (z.B. PET), Verpackungskunststoffe, verschmutzte Kunststoffe
Metalle	eisenhaltige Metalle, Kupfer, Aluminium, Metallspäne
Holz	behandelt, unbehandelt, getrennt nach den Kategorien der AltholzV, verkaufsfähige Späne
Textilien	tragbare Kleidung, Schuhe, Stoffe/Textilien aus Baumwolle/Kunststofffasern
Bioabfälle	Gartenabfälle, Landschaftspflegeabfälle, Kantinenabfälle
weitere Abfälle	z.B. Kork-, Gummi- und Lederabfälle

3.3.1 Sonderfall Altholz/Ausgenommene Abfälle

Ein Sonderfall ist Altholz, welches den Bestimmungen der Altholzverordnung (AltholzV) unterliegt. Die AltholzV fordert eine weitergehende Trennung nach Altholzkategorien und eine entsprechende Entsorgung. Im Rahmen der Gewerbeabfallverordnung ist das Altholz je nach Entstehungsort den gewerblichen Siedlungsabfällen oder aber den Bau- und Abbruchabfällen zuzuordnen.

Die folgenden Abfälle fallen von vornherein nicht unter die GewAbfV:

- **Verpackungen**, die an den Hersteller/Inverkehrbringer oder ein Rücknahmesystem zurückgegeben werden (verordnete Rücknahme)
→ Andere Verpackungen fallen jedoch unter die GewAbfV!
- **Altöl**, welches nach den Regelungen der Altölverordnung zurückgenommen wird (verordnete Rücknahme)
- **Elektro- und Elektronikgeräte** sowie **Batterien** (Überlassung an den Hersteller lt. Elektro- und Elektronikgerätegesetzes/Batteriegelgesetz)
- **Haushaltsabfälle**, die über einen öffentlich-rechtlichen Entsorger (EVS, Kommunen) entsorgt wurden (Überlassungspflicht)
→ Gilt also erst, wenn die Abfälle überlassen worden sind. D.h. die Pflichten der vorrangigen Getrenntsammlung und Vorbehandlung gelten auch für diese Abfälle!

3.2 Bau- und Abbruchabfälle

Im Rahmen der GewAbfV gehören zu den Bau- und Abbruchabfällen mineralische und weitere nicht mineralische Abfälle die in Kapitel 17 des AVV-Anhangs (zur Erklärung AVV siehe Kapitel 2.2) aufgeführt sind. Ausgenommen ist die Gruppe 17 05 (Boden, Steine und Baggertgut), da für diese Abfälle hinsichtlich der getrennten Sammlung und des Recyclings im Rahmen der Ersatzbaustoffverordnung eigene Regelungen erlassen werden.

In der folgenden Tabelle sind in Anlehnung an die LAGA-Mitteilung Nr. 34 die von der GewAbfV adressierten Fraktionen von Bau- und Abbruchabfällen, ihr Vorkommen sowie weitere Hinweise aufgeführt.

Abfallfraktion	Beispiele	Weitere Hinweise
Glas (17 02 02)	v.a. aus Fenster u. Türen (Fensterglas, teilweise Draht- o. Verbundglas), Spezialgläser (z. B. Glasfassaden)	Fensterglas muss z. B. nicht aus dem Rahmen herausge- trennt werden.
Kunststoff (17 02 03)	z. B. Bodenbeläge, Dachbahnen, Fenster- u. Türrahmen, Rohre, Kabelisolierungen, Rollläden, Sanitärobjekte	Am bedeutendsten sind PVC ¹ , PE ² , EPS ³ , PUR ⁴ und Acryl.
Metalle, einschließlich Legierungen (17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11)	z. B. Stahlbauteile, Dampfsperren (Gebäudehülle), Fenster- u. Türprofile, Blech, Rohre, Leitungen, Verkleidungen	Auch Nicht-Eisenmetalle (Aluminium, Kupfer, Zink) können wiederverwendet oder recycelt werden.
Holz (17 02 01)	Kat. A I: naturbelassenes Vollholz ohne Schadstoffe Kat. A II: zumeist verleimte, lackierte o. gestrichene Hölzer/Holzwerkstoffe aus dem Innenbereich z. B. Dielen, Bretterschalungen, Deckenpa- neele, Bauspanplatten Kat. A III und IV: mit halogen- organischen Verbindungen beschichtetes oder mit Holzschutzmittel behandeltes schadstoffbelastetes Altholz, z. B. Paletten, Konstruktionshölzer, Dachsparren	Weitere Altholzkategorien werden durch AltholzV vorgegeben.

Dämmmaterial (17 06 04)	v.a. mineralische Dämmstoffe (z. B. Glas- o. Steinwolle) u. mineralölbasierte Dämmstoffe (z. B. Dämmplatten aus EPS ³ oder PUR ⁴)	Bis Juni 2000 eingesetzte künstliche Mineralfaser (KMF) gelten aufgrund ihrer krebserzeugenden Eigenschaft als gefährlicher Abfall (17 06 01* u. 17 06 03*). Für eine Rückführung müssen Glas- o. Steinwolle getrennt gesammelt werden.
Bitumengemische (17 03 02)	z. B. Trag-, Binder- u. Deckschichten (Straßenbau), Estrich o. Dachpappe (Abdichtung)	Im Sinne der GewAbfV handelt es sich um eine Reifraktion.
Baustoffe auf Gipsbasis (17 08 02)	v.a. Gipsplatten, Gipsmörtel, Gipsputz, gipshaltiger Trocken- oder Fließestrich, Stuck aus Gips	Gipsbasierte Platten können nur dann recycelt werden, wenn sie getrennt u. ohne Störstoffe (z. B. Beton, Ziegel) gesammelt werden. In Verbundplatten darf für das Recycling kein HBCD ⁵ im Dämmstoff vorhanden sein. Eine Asbestkontamination muss ebenfalls ausgeschlossen werden.
Beton (17 01 01)	–	
Ziegel (17 01 02)	–	Dürften nach der alten GewAbfV gemeinsam gesammelt werden, was allerdings einer hochwertigen Verwertung entgegensteht. Sammlung als Gemisch (17 01 07) ist deswegen nur noch in Ausnahmefällen möglich (technische Unmöglichkeit, wirtschaftliche Unzumutbarkeit).
Fliesen und Keramik (17 01 03)	–	

¹ Polyvinylchlorid; ² Polyethylen; ³ expandiertes Polystyrol; ⁴ Polyurethan;

⁵ Hexabromcyclododecan

Die Aufzählung der Abfallfraktionen ist nicht abschließend. Es kann eine Trennung weiterer Abfallfraktionen erfolgen (müssen), z. B. in der Fraktion Dämmmaterial (17 06 04) die getrennte Sammlung von Stein- und Glaswolle.

3.2.1 Vorgehensweise auf kleineren Baustellen

Die Anforderungen nach GewAbfV gelten sowohl für die Betriebsstätte des Betriebes, als auch für die einzelnen Baustellen. Bei kleineren Bauaufträgen, wie z. B. Renovierungen ist es zulässig die anfallenden Abfälle gemeinsam zur Betriebsstätte zu befördern und erst dort in die einzelnen Abfallfraktionen aufzuteilen. Hinsichtlich der Dokumentation zählt dann die Betriebsstätte als Anfallstelle (siehe Kapitel 3.7). Allerdings ist Altholz der Kategorie A III und IV direkt an der Anfallstelle getrennt zu sammeln, damit das Recycling der anderen Altholzkategorien nicht gefährdet wird. Auch gipsbasierte Platten können nur dann der Kreislaufwirtschaft zugeführt werden, wenn sie bereits beim Ausbau getrennt erfasst und bis zu ihrer Verwertung getrennt gehalten werden.

3.3 Ausnahmen von der Getrenntsammlung

Die nachfolgenden Ausführungen gelten grundsätzlich sowohl für gewerbliche Siedlungsabfälle als auch für Bau- und Abbruchabfälle. Ergänzende Hinweise für die Bau- und Abbruchabfälle werden jeweils am Ende jeden Abschnitts aufgeführt.

Von einer Getrenntsammlung darf nur abgesehen werden sofern sie „technisch nicht möglich“ oder „wirtschaftlich nicht zumutbar“ ist.

Bau- und Abbruchabfälle: Sofern eine Trennung der einzelnen Abfallfraktionen nicht möglich ist, so sollten, aufgrund hochwertigerer Vorbehandlungs- bzw. Aufbereitungsmöglichkeiten, zumindest mineralische und nicht mineralische Abfälle weitestgehend getrennt voneinander gesammelt werden.

3.3.1 Technische Unmöglichkeit

Die getrennte Sammlung kann für Handwerksbetriebe insbesondere dann technisch nicht möglich sein, wenn für die Aufstellung der Abfallbehälter für die getrennte Sammlung nicht ausreichend Platz zur Verfügung steht. Aber auch bei Verbundstoffen liegt eine technische Unmöglichkeit hinsichtlich der getrennten Erfassung einzelner Abfallfraktionen vor. Die Ausnahme darf erst in Anspruch genommen werden, wenn alle Möglichkeiten zur getrennten Sammlung ausscheiden.

Bau- und Abbruchabfälle: Bei den mineralischen Abfällen können auch rückbaustatische oder rückbautechnische Gründe eine technische Unmöglichkeit darstellen und ausnahmsweise ist eine Erfassung als Gemisch (17 01 07) zulässig. Bei fehlenden Platzverhältnissen an der Baustelle ist eine Mitnahmemöglichkeit einzelner Abfallfraktionen, z.B. an die Betriebsstätte des Handwerksbetriebes, zu prüfen.

3.3.2 Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Von wirtschaftlicher Unzumutbarkeit kann dann gesprochen werden, wenn die Kosten der Getrennthaltung außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und anschließende Vorbehandlung stehen. Ein pauschaler Kostenvergleich und reine Mehrkosten reichen für das Zutreffen der Unzumutbarkeit nicht aus. Hochwertigere Verwertungsergebnisse rechtfertigen grundsätzlich auch gewisse Mehrkosten. *Zur wirtschaftlichen Unzumutbarkeit siehe Rechenbeispiel LAGA-Mitteilung Nr. 34, S. 54-56.*

Darüber hinaus kann als Beispiel für eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit auch eine sehr geringe Menge der zu trennenden Abfallart genannt werden. Als Orientierung für diese sehr geringe Menge können 10 kg/Woche angesetzt werden (ausgenommen Glas und PKK, hier ist eine Trennung auch bei diesen kleinen Mengen zumutbar). In solch einem Fall ist ein Kostenvergleich (ausnahmsweise!) nicht notwendig.

Bau- und Abbruchabfälle: Hier wird als Besonderheit eine hohe Verschmutzung als Grund für die wirtschaftliche Unzumutbarkeit genannt (z.B. durch Verklebungen verunreinigter Dachfolien und Dämmstoffe). Eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit kann auch vorliegen, wenn es für recycelte mineralische Abfälle keinen Absatzmarkt gibt. Für die sehr geringe Menge im Rahmen der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit kann bei den Bau- und Abbruchabfällen als Orientierung eine Einzelfraktion von bis zu 1 m³ pro Bau- oder Abbruchmaßnahme angesetzt werden.

3.4 Vorbehandlungs- und Aufbereitungspflicht

Gewerbliche Siedlungsabfälle, die nicht getrennt gesammelt werden können, müssen unverzüglich (i.d.R. Entsorgungsturnus) in eine Vorbehandlungsanlage (mit Vorbehandlung ist hier u.a. das Sortieren, Zerkleinern und Sieben gemeint) eines Entsorgers gebracht werden. Da Glas- und insbesondere Bioabfälle zur einer Beeinträchtigung der Vorbehandlungsanlage führen können, sollten diese in Gemischen nicht enthalten sein.

Bau- und Abbruchabfälle: Hier ist zwischen den nicht mineralischen und den mineralischen Bauabfällen zu unterscheiden. Die überwiegend nicht mineralischen Abfälle müssen zu einem Entsorger mit einer Vorbehandlungsanlage, die überwiegend mineralischen Abfälle zu einem Entsorger mit einer Aufbereitungsanlage gebracht werden.

Auch bei der Vorbehandlungspflicht und der Aufbereitungspflicht können die technische Unmöglichkeit und die wirtschaftliche Unzumutbarkeit eine Ausnahme darstellen.

3.5 Getrennsammlungsquote (gilt nur für gewerbliche Siedlungsabfälle)

Bei einer Getrennsammlungsquote (GQ) von 90 % entfällt für die restlichen gemischten Abfälle die Vorbehandlungspflicht, d.h. diese Abfälle dürfen ohne Aufbereitung (energetisch) verwertet werden. Um von dieser Erleichterung Gebrauch zu machen muss die GQ allerdings von einem Sachverständigen bestätigt werden! Die grundsätzliche Pflicht zur bestmöglichen Abfalltrennung bleibt ungeachtet dessen bestehen.

Bei der Getrennsammlungsquote werden alle getrennt erfassten gewerblichen Siedlungsabfälle allen angefallenen gewerblichen Siedlungsabfällen gegenübergestellt und mit 100 Prozent multipliziert (siehe folgende Grafik):

<input checked="" type="checkbox"/> die dem öRE freiwillig überlassenen Abfälle (z.B. Bioabfall oder Papiertonne)	
<input checked="" type="checkbox"/> gefährliche gewerbliche Siedlungsabfälle (sofern Vorbereitung zur Wiederverwendung o. Recycling)	
<input checked="" type="checkbox"/> dem öRE zu überlassene Abfälle (Beseitigung)	
die zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling getrennt gesammelten gewerblichen Siedlungsabfälle für die eine entsprechende Erklärung des Entsorgers vorliegt (!)	
GQ =	X 100 %
alle angefallenen gewerblichen Siedlungsabfälle	
<input checked="" type="checkbox"/> auch gefährliche, soweit sie unter den Anwendungsbereich der GewAbfV fallen	
<input checked="" type="checkbox"/> dem öRE zu überlassene Abfälle	
<input checked="" type="checkbox"/> dem öRE freiwillig überlassene Abfälle (z.B. Bioabfall oder Papiertonne)	
<input checked="" type="checkbox"/> Verpackungen nach VerpackV	
<input checked="" type="checkbox"/> Altöle nach Altölv	
<input checked="" type="checkbox"/> Elektroaltgeräte/Altballerrien/Altakkumulatoren (Überlassungspflicht)	

(Quelle: eigene Darstellung in Anlehnung an LAGA-Mitteilung Nr. 34, S. 38–40)

3.6 Kleinmengenregelung

Die GewAbfV ermöglicht in bestimmten Fällen die gemeinsame Erfassung von gewerblichen Siedlungsabfällen mit Abfällen aus privaten Haushalten. Damit verbunden ist eine Befreiung von der Getrennsammlungspflicht, Vorbehandlungspflicht und Dokumentationspflicht. Abfälle sind allerdings mindestens in dem Umfang getrennt zu sammeln, wie

Behältnisse hierfür angeboten werden (z.B. Trennung von Papier u. Leichtverpackungen). Die Regelung richtet sich im Handwerk z.B. an Friseurbetriebe, die häufig auf dem gleichen Grundstück oder sogar im gleichen Gebäude wie ein privater Haushalt ansässig sind. Die Menge der dabei anfallenden Abfälle darf dabei nicht wesentlich über die in Privathaushalten übliche Abfallmenge hinausgehen.

3.7 Dokumentation

Die Gewerbeabfallverordnung verlangt die Dokumentation

... der Einhaltung der Getrennsammlungspflicht → z.B. durch Lagepläne, Lichtbilder, Liefer- o. Wiegescheine oder bereits für andere Zwecke vorhandene Dokumente (Die Art der Dokumentation kann vom Erzeuger/Besitzer festgelegt werden, jedoch muss bei einer Nachfrage durch die Behörde die Einhaltung der Getrennsammlungspflicht plausibel dargelegt werden können! Die Behörde kann auch die elektronische Vorlage fordern).

... der vorrangigen Zuführung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling → schriftliche Erklärung des Entsorgers (gilt auch für freiwillig dem öffentlich-rechtlichen Entsorger überlassene Abfallfraktionen!) mit seinem Namen, Anschrift, Masse sowie dem beabsichtigten Verbleib.

... des Vorliegens der Voraussetzungen für ein Abweichen von der Getrennsammlungspflicht → technische Unmöglichkeit (z.B. Lichtbilder von räumlich beengten Verhältnissen oder Verschmutzungen) oder wirtschaftliche Unzumutbarkeit (z.B. Kostenbetrachtung, Nachweis der sehr geringen Menge).

Darüber hinaus muss auch die Erfüllung der Vorbehandlungspflicht für gemischt erfasste Abfälle bzw. das erlaubte Abweichen von dieser Pflicht dokumentiert werden. Die Dokumentationen zur GewAbfV sind für 3 Jahre aufzubewahren.

Bau- und Abbruchabfälle: Für Baustellen, bei denen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle je Bau- und Abbruchmaßnahme 10 m^3 nicht überschreitet, entfällt die Pflicht zur Dokumentation. Als Einzelmaßnahme wird hierbei jedes Gewerk bezeichnet. Gibt es allerdings einen federführenden Unternehmer für mehrere Gewerke oder einen Generalunternehmer, der die Entsorgung für seine Subunternehmer durchführt, gelten die 10 m^3 pro Baustelle. Gleiches gilt für den Bauherrn, der die Entsorgung selbst durchführt. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die 10 m^3 -Schwelle nicht für Betriebsstätten gilt, auf denen die Abfälle von mehreren Baustellen zusammengetragen werden!

4 Abfalltransport

Für die Sammlung/Beförderung von **nicht gefährlichen Abfällen** gibt es grundsätzlich eine **Anzeigepflicht**. Für die Sammlung/Beförderung von **gefährlichen Abfällen** eine **Erlaubnispflicht**. Konkretisiert werden die Pflichten im Rahmen der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV). Für das Handwerk gibt es Erleichterungen. Damit diese in Anspruch genommen werden können, darf die Beförderung grundsätzlich nicht gewerbsmäßig erfolgen. Der Gesetzgeber nennt dies eine **Beförderung im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen**. Hierzu zählt u. a. der Handwerker, der klassische Bauleistungen durchführt und dabei anfallende Abfälle zum Betriebsgelände oder zur Deponie befördert.

4.1 Befreiung von Erlaubnis- und Anzeigepflicht

Der Transport von gefährlichen Abfällen ist **im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen** von der Erlaubnispflicht befreit. *Die Ausnahme von der Erlaubnispflicht entbindet nicht generell von einer Anzeigepflicht!*

Von der Anzeigepflicht sind nur solche Betriebe ausgenommen, die **Abfälle nicht gewöhnlich und nicht regelmäßig transportieren**. Dabei wird davon ausgegangen, dass dies dann der Fall ist, wenn die Summe der während eines Kalenderjahres gesammelten Abfälle bei **nicht gefährlichen Abfällen 20 t** und bei **gefährlichen Abfällen 2 t** nicht übersteigt. *Werden diesen Schwellen überschritten muss eine entsprechende Anzeige erfolgen!*

4.2 Anzeige nach § 53 KrWG

Sollte die Abfallbeförderung anzeigepflichtig sein, muss sie **nur einmal pro Betrieb** (und nicht für jeden Transport!) erfolgen. Die Anzeige erfolgt mit einem Formular, das bei der für das Saarland zuständigen Behörde, dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, eingereicht wird.³ Die Behörde muss die Anzeige bestätigen und vergibt hierbei eine **Beförderernummer**. In allen Betriebsfahrzeugen sollte eine **Kopie dieser behördlichen Bestätigung** mitgeführt werden.

³ Das Formular u. weitere Infos auf unserer Internetseite unter <https://www.saar-lor-lux-umweltzentrum.de/andere-downloads/>.
Die Anzeige kann auch elektronisch über www.eaev-formulare.de erfolgen.

Publikationsliste

➤ Der HWK-Umweltberater 45	Abfallentsorgung – Das sollten Handwerksbetriebe wissen	2020	Kostenlos
➤ Der HWK-Umweltberater 44	Klimaschutz im Handwerk	2019	Kostenlos
➤ Der HWK-Umweltberater 43	Umweltvorschriften im Betrieb	2019	Kostenlos
➤ Der HWK-Umweltberater 42	Das neue Elektroggesetz	2019	Kostenlos
➤ Der HWK-Umweltberater 41	Umgang mit Gefahrstoffen	2018	Kostenlos
➤ Der HWK-Umweltberater 40	Abfälle im Bauhandwerk	2017	Kostenlos
➤ Der HWK-Umweltberater 39	Energetische Sanierung von Gebäuden mit Denkmalschutz oder erhaltenswerter Bausubstanz	2017	Kostenlos
➤ Der HWK-Umweltberater 38	Betriebliches Mobilitätsmanagement und Elektromobilität als Energieeffizienz-Maßnahmen im Betrieb	2016	Kostenlos
➤ Der HWK-Umweltberater 37	Werkzeuge zur Erfassung von Energiedaten im Handwerksbetrieb	2016	Kostenlos

Die vorliegende Broschüre wurde mit großer Sorgfalt erarbeitet. Eine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben kann jedoch nicht übernommen werden. Für Anregungen und Hinweise aus der Praxis ist der Herausgeber dankbar (Stand 12/2020).

Diese Broschüre wurde gefördert durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr des Saarlandes.

Ministerium für
Wirtschaft, Arbeit,
Energie und Verkehr

SAARLAND



**Wünschen Sie
weitere
Informationen?**

Rufen Sie uns an!



Wir sind dabei!

Saar-Lor-Lux Umweltzentrum GmbH

Hohenzollernstr. 47–49

66117 Saarbrücken

Telefon: (06 81) 58 09-2 06

Telefax: (06 81) 58 09-222-206

E-Mail: umweltzentrum@hwk-saarland.de